



Beiblatt Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Hinweise zur Abrechnung

Die erbrachten Leistungen sind vor Stellung der Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen durch eine prüfbare Aufstellung (Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen wie Mengenberechnungen, Handskizzen, etc.) nachzuweisen.

Rechnungen sind laufend zu nummerieren, kumuliert zu stellen und je nach Art als Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen.

10.2 Werk tägliche Baumüllentsorgung/Baustellenreinigung/Winterdienst

Werk tägliche Baumüllentsorgung und Baustellenreinigung sind durch den Auftragnehmer auf eigene Rechnung auszuführen. Sollte Winterdienst für ein gefahrloses Betreten der Baustelle notwendig sein, ist dieser ebenfalls durch den Auftragnehmer auf eigene Rechnung auszuführen.

Kommt der Auftragnehmer nicht innerhalb von 24 Stunden diesen Verpflichtungen, trotz Aufforderung durch den Auftraggeber nach, behält der Auftraggeber sich vor, einen externen Dienstleister mit dieser Leistung zu beauftragen. Die anfallenden Kosten einschließlich Bearbeitungsgebühren des Auftraggebers werden von der nächstfälligen Nettoabrechnungssumme abgezogen.

10.3 Baustrom

☒ wird vom Auftraggeber gestellt.

Für den Verbrauch wird eine Umlage von 0,2 % der Nettoabrechnungssumme von der Nettoschlussrechnungssumme abgezogen. Ggf. erforderliche Anschlüsse (Verteilereinrichtungen u.ä.) sind bei Bedarf durch den AN lt.

Leistungsverzeichnis herzustellen.

10.4 Bauwasser

☒ wird vom Auftraggeber gestellt.

Für den Verbrauch wird eine Umlage von 0,1 % der Nettoabrechnungssumme von der Nettoschlussrechnungssumme abgezogen.

Ggf. erforderliche Anschlüsse (zusätzl. Entnahmestelle u.ä.) sind bei Bedarf durch den AN lt. Leistungsverzeichnis herzustellen.

10.5 Parkflächen

☒ Es stehen keine Parkplätze zur Verfügung.

☐ Dem Auftragnehmer wird ein Stellplatz für ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt.

Hierfür wird eine Umlage von 0,2 % der Nettoabrechnungssumme von der Nettoschlussrechnungssumme abgezogen.

Widerrechtlich genutzte Parkplätze werden mit 0,4 % Abzug verrechnet.

10.6 Be- und Entladen

☒ Flächen zum kurzzeitigen Be- und Entladen stehen zur Verfügung.

10.7 Sicherheitsanlagen

In nahezu allen Gebäuden der FSU sind Brandmeldeanlagen installiert. Jegliche Arbeiten, die Rauch oder Staub erzeugen, können zur Auslösung dieser Anlagen führen. Damit wird direkt und ohne Verzögerung die Feuerwehr alarmiert. Diese Fehlalarme sind kostenpflichtig. Jede Firma, die Arbeiten in den Gebäuden der Uni ausführt, ist verpflichtet sich beim zuständigen Bauleiter kundig zu machen, ob eine derartige Anlage existiert. Ist dies der Fall, sind die betreffenden Brandmelder über den Bauleiter der Uni abzumelden. Die Abmeldung muss mind. drei Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten erfolgen. Kosten, die durch Fehlalarme entstehen, gehen immer zu Lasten des Verursachers. Ist kein Verursacher zu ermitteln, erfolgt dies als Umverteilung in Anlehnung an die Auftragssummen.

10.8 Sonstiges

Der Auftragnehmer hat während seiner Tätigkeit Bautagesberichte zu erstellen und dem Auftraggeber wöchentlich eine Durchschrift zu übergeben.

Grundsätzlich erfolgt für alle vom Auftragnehmer geschuldeten und nicht erbrachten Leistungen ein Abzug. Bei Streitigkeiten über die Höhe des Abzuges unterwerfen sich die Parteien der Festlegung eines Sachkundigen, der öffentlich bestellt ist. Der Auftraggeber darf den Sachkundigen auswählen, hierbei wird der gesamte Kreis Jena nur in begründeten Ausnahmefällen gewählt. Die unterlegene Partei trägt alle Kosten.